



Wichtige Informationen nach einem Verkehrsunfall



Unfallstelle sichern

- Warnblinkanlage, Warnweste, Warndreieck (Innerorts 15m/Schritte, Außerorts 100m/Schritte, Autobahn 200m/Schritte)



Übersicht verschaffen

- Beteiligte, Verletzte



Notruf absetzen

- Rettungsdienst 110
- Polizei 112



Erste Hilfe leisten

- Bewusstsein, Bewusstlosigkeit überprüfen
- Atmung überprüfen
- Stabile Seitenlage durchführen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung



Dokumentieren

- Notieren des amtlichen Kennzeichens des Unfallgegners
- Name, Anschrift und Versicherung des Unfallgegners
- Adressen von Zeugen
- Name und Dienststelle des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten
- Fotografieren des Unfallortes, wenn möglich Übersichtsaufnahmen der Fahrzeuge in Unfall-Endstellung
- Auf Bremsspuren, Flüssigkeitsaustritte etc. achten
- Anfertigen einer Skizze vom Unfallhergang
- Nutzen eines Unfallberichtes



Schaden melden

- Bei einem selbstverschuldeten Unfall (Kaskoschaden) umgehend die eigene Versicherung informieren

Sachverständiger – Ja oder Nein?

Ist der Schaden **bei einem unverschuldeten Unfall** (Haftpflichtschaden) für den Laien als Bagatellschaden erkennbar (Schadenshöhe bis ca. 750 €), kann auf den Sachverständigen verzichtet werden.

Ausnahme: der Wiederbeschaffungswert und der Restwert müssen für die Schadenregulierung ermittelt werden, z.B. bei einem älteren Fahrzeug.

Ansonsten:

- Bestehen Sie auf die Einschaltung eines qualifizierten, unabhängigen KFZ-Sachverständigen **Ihrer Wahl**, um den Schaden zur Beweissicherung zu begutachten.
- Versicherungen sind im Haftpflichtschadenfall grundsätzlich **nicht berechtigt**, einen qualifizierten Sachverständigen abzulehnen.
- Lassen Sie sich nicht auf Kostenvoranschläge oder versicherungseigene Gutachten ein.
- Denken Sie an die Ihnen häufig zustehende Wertminderung Ihres Fahrzeugs und die Kosten für den Nutzungsausfall, die der KFZ-Sachverständige für Sie ermittelt.
- Auch muss in der Regel der Wiederbeschaffungswert und der Restwert des Fahrzeuges zum Schadenzeitpunkt ermittelt werden, was durch einen qualifizierten, unabhängigen KFZ-Sachverständigen Ihrer Wahl und nicht durch den Unfallverursacher oder dessen Versicherung erfolgen sollte.

Wer zahlt die Kosten für einen Gutachter?

Bei einem unverschuldeten Schaden gehören die Kosten für den KFZ-Sachverständigen und Rechtsanwalt nach herrschender Rechtsprechung zum Schaden und können daher beim Haftpflichtschaden geltend gemacht werden, sofern es sich nicht ersichtlich um einen Bagatellschaden handelt.

Werkstatt – Ja oder Nein?

Bei einem unverschuldeten Unfall (Haftpflichtschaden) können Sie entscheiden, ob und wo das Fahrzeug repariert werden soll. Lassen Sie sich nicht auf die Vermittlung von fremden Werkstätten ein, sondern beauftragen Sie die Werkstatt Ihres Vertrauens.

Rechtsanwalt – Ja oder Nein?

Beauftragen Sie möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt für Verkehrsrecht Ihres Vertrauens mit der Vertretung Ihrer Interessen gegenüber dem Schädiger und seinem Versicherer.

Die Kosten bei einem unverschuldeten Schaden können im Rahmen des Haftpflichtschadens geltend gemacht werden.

ACHTUNG!

Unterzeichnen Sie am Unfallort niemals ein Schuld- anerkennnis. Überlassen Sie nicht Unfallhelfern die Schadenregulierung.

Beachten Sie bei der Anmietung eines Unfallersatzwagens die Schadenminderungspflicht und lassen Sie sich hierzu von einem Rechtsanwalt für Verkehrsrecht beraten.



Ihr Kontakt in Rheinland-Pfalz:

Im Schützenrech 22
55743 Idar-Oberstein
06784 98 26 03
0152 28 63 11 64
06784 982604



Ihr Kontakt im Saarland:

Erlenweg 17
66265 Heusweiler-Holz
06806 86 95 98 2
03212 12 10 49 8



sv_goebel@gmx.de



www.unfallgutachter-goebel.de



SCAN ME